



Übersicht: Wie unterscheiden Sie am besten den zollrechtlichen und den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer?

Kategorie	Zollrechtlicher Ausführer	Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer
Rechtliche Grundlage	<p>Art. 1 Nr. 19 UZK-DA „Ausführer ist</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Privatperson, ... persönlichen Gepäck der Privatperson befinden;b) in anderen Fällen, in denen Buchstabe a nicht gilt:<ul style="list-style-type: none">i) eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die befugt ist, über das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen, und dies bestimmt hat;ii) wenn i) keine Anwendung findet, eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, die Partei des Vertrags über das Verbringen von Waren aus diesem Zollgebiet ist.“	<p>§ 2 Abs. 2 AWG; Art. 2 Nr. 3 Dual-Use-VO</p> <p>„(2) Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und</p> <ol style="list-style-type: none">1. über die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland bestimmt oder2. im Fall von Software oder ...“ <p>ACHTUNG! Wenn der Ausführer im Drittland sitzt</p> <p>Haben Sie einen Ausfuhrvertrag geschlossen, bei dem die Verfügungsrechte über die Güter einem Ausländer zustehen, gilt die inländische Vertragspartei als Ausführer. Haben Sie keinen Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt Ihr Vertragspartner nicht für sich selbst, gilt als Ausführer, wer über die Ausfuhr tatsächlich bestimmt.</p>





Kategorie	Zollrechtlicher Ausfüh­rer	Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfüh­rer
Bedeutung	<p>Sie als zollrechtlicher Ausfüh­rer haben die Befugnis, über die Verbrin­gung zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese dürfen Sie jedoch grund­ sätzlich übertragen; dadurch haben Sie mehr Flexibilität und die eigenverantwortliche Entschei­ dung über die Ausfuhr und eine Dispositionsbefugnis. <p>Schließen Sie dazu entweder einen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausfuhrvertrag oder• Speditions- und Frachtvertrag.	<p>Sie als außenwirtschaftsrechtlicher Ausfüh­rer:</p> <ul style="list-style-type: none">• sind dennoch als Vertragspartner durch den Ausfuhrvertrag mit dem Empfänger im Drittland ver­ bunden• Ihnen obliegt die Pflicht der ex­ portkontrollrechtlichen Prüfung der Ausfuhr:<ul style="list-style-type: none">• Sanktionslistenprüfung• Embargolandprüfung• Güterlistenprüfung• Prüfung des Endverwendungs­ zwecks
Kennzeich­ nung im Ausfuhr­ begleit­ dokument in ATLAS 3.0	<p>Im alten ATLAS-System haben Sie die beiden Begriffe des Ausfüh­rers zollrecht­ lich und außenwirtschaftlich durch die Codierung: 3LLK kenntlich gemacht.</p> <p>Neu: In ATLAS 3.0 kennzeichnen Sie dies in Zukunft über die erste Stelle des 4-stelligen Codes für die Beteiligtenkonstellation:</p> <p>1 = Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfüh­rer ist nicht (zollrechtlicher) Ausfüh­rer</p> <p>0 = Außenwirtschaftsrechtlicher Ausfüh­rer ist (zollrechtlicher) Ausfüh­rer</p> <p>Die weiche Migration endet im Juli 2023. Viele Unternehmen arbeiten noch bis zum Ende der weichen Migration mit ATLAS 2.4. Suchen Sie zeitnah das Ge­ spräch mit Ihrem Softwareanbieter, um die Umstellung pünktlich vorzunehmen und keine Zurückweisung Ihres Ausfuhrbegleitdokuments zu riskieren.</p>	

